Sportverein Burgsteinfurt 1903/1910 e.V.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis....2

§ 1
NAME UND SITZ 3

§ 2
ZWECK DES VEREINS 3

§ 3
MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN....3

§ 4
VEREINSMITGLIEDSCHAFT 3

§ 5
PFLICHTEN 4

§ 6
BEITRÄGE....5

§ 7
GESCHÄFTSJAHR....5

§ 8
ORGANE DES VEREINS....5

§ 9
ABTEILUNGEN....8

§ 10
JUGEND DES VEREINS 8

§ 11
KASSENPRÜFUNG....8

§ 12
VERGÜTUNG VON VEREINS- UND ORGANÄMTER, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN UND BEZAHLUNG VON BESCHÄFTIGTEN....9

§ 13
AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS....9

Für die Richtigkeit: Datum 25.03.2011....10

§ 1

Name und Sitz

(1) Der durch Zusammenschluß der Vereine DJK Rasensport Burgsteinfurt und SpVg. Schwarz-Gelb Burgsteinfurt am 01.06.1998 neu entstandene Verein führt den Namen Sportverein Burgsteinfurt 1903/1910.

(2) Der Sitz des Vereins ist Steinfurt.

(3) Der Verein ist in dem Vereinsregister unter der Nummer 913 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein stellt sich die Aufgabe, seinen Mitgliedern Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung und Förderung zu geben; er fördert auch die Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein wird auf Antrag Mitglied der Fachverbände, deren Sportarten er ausübt, und erkennt ihre Satzungen, Ordnungen und Richtlinien an.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein hat

a) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),

b) erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),

c) Ehrenmitglieder (Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung).

(2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Über einen Einspruch entscheidet in letzter Instanz die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch Austritt des Mitglieds,

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Zu b: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres bei Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich.

Zu c: Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, dessen Beschluß schriftlich mitzuteilen ist. Zuvor muß dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs gewährt werden. Außerdem ist das Mitglied darauf hinzuweisen, daß es die Möglichkeit hat, Beschwerde gegen den Beschluß einzulegen. Als letzte Instanz entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere ein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 5

Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) zu unterstützen. Mitglieder, die an Sportveranstaltungen aktiv oder als Zuschauer teilnehmen, haben den Anordnungen der mit der Organisation Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sollen sozial ausgewogen sein. Sie sind halbjährlich im voraus zu entrichten. Sie werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind gehalten, Änderungen ihrer Geldinstitutsverbindungen dem Verein rechtzeitig anzuzeigen. Bleibt die Mitteilung aus, hat das Mitglied dem Verein entstandene Rückbelastungskosten zu erstatten.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

I. Die Mitgliederversammlung,
II. Der Vorstand
III. Der geschäftsführende Vorstand

Zu I:

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

(2) Spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres hat die erste Mitgliederversammlung als "Jahreshauptversammlung" stattzufinden, in der es in erster Linie um den Abschluß des zurückliegenden Geschäftsjahres (Berichte, Entlastungen) und die Vorbereitung des neuen Geschäftsjahres (Haushaltsplan, Wahlen) geht.

(3) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (z. Z. „Westfälische Nachrichten/Steinfurter Kreisblatt“ und Münstersche Zeitung“) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird unter Wahrung derselben Frist durch Veröffentlichung im Aushangkasten bekanntgegeben.

(4) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Darüber hinaus muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

(5) Stimmberechtigt ist jedes volljährige anwesende Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Entscheidungen über Veränderungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins (§ 2) werden ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(8) Wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, muß geheim abgestimmt werden.

(9) Jedes Mitglied kann bis zu acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Anträge sollten Beschlußvorschläge enthalten.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen, auf der nächsten Versammlung auszulegen und auf Antrag zu verlesen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Feststellung der Jahresrechnung

b) Entgegennahme des von den Kassenprüfern zu gebenden Prüfungsberichts

c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

e) Entlastung des Vorstandes

f) Wahl des Vorstandes (außer den unter 11g genannten Mitgliedern sowie der Jugendvertreter) und der Kassenprüfer

g) Bestätigung der Jugendvertreter und der weiteren Abteilungsleiter

h) Beschlußfassung über Ordnungen und deren Änderungen

i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zu II:

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Fußballjugendobmann, dem stellvertretenden Fußballjugendobmann, dem Geschäftsführer der Fußballjugend, dem Breitensportjugendobmann, und den Leitern der Ressorts „Finanzen" und „Geschäftsführung“, den Stellvertretern der Ressorts „Finanzen" und „Geschäftsführung" sowie den Abteilungsleitern.

(2) Er wird mit Ausnahme der vier Jugendvertreter und der weiteren Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Jugendvertreter und die weiteren Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu ermöglichen, soll jeweils immer nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nicht gleichzeitig ausscheiden; ebenso nicht die beiden Kassenprüfer.

(4) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Mit beratender Stimme kann jeweils ein Vertreter des Ausschusses an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(7) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand haupt- oder nebenberuflicher Kräfte bedienen.

(8) Der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der/Die stellvertretende/n Vorsitzende/n darf/dürfen jedoch von seinem/ihrem Vertretungsrecht im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(9) Regelungen über Vereinsfarben, Emblem sowie Vereins- oder Verkehrslokal werden vom Vorstand getroffen.

Zu III.

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Leitern der Ressorts „Finanzen" und „Geschäftsführung“ sowie dem Fußballjugendobmann.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

(3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Sie wird durch den Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

(4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 9

Abteilungen

(1) Für die im Verein angebotenen Sportarten bestehen Abteilungen. Bei Bedarf können weitere durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Eine Abteilung wird vom Abteilungsleiter, der von ihren Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, eigenverantwortlich geführt.

(3) Über die Auflösung einer Abteilung beschließt der Vorstand.

§ 10

Jugend des Vereins

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11

Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung eines Geschäftsjahres wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Vergütung von Vereins- und Organämter, Ersatz von Aufwendungen und Bezahlung von Beschäftigten

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptberuflich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
(5) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
(6) Bei einem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende an den Sportverein Burgsteinfurt. Das Vereinsmitglied erhält über diese Geldzuwendung eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Steinfurt mit der Zweckbestimmung, daß es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports im Stadtteil Burgsteinfurt verwendet wird.

***

Diese Vereinssatzung ersetzt die Gründungssatzung vom 24. April 1998 in der Fassung der Änderung vom 24. März 2006.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am

18. März 2011 zu Steinfurt - Burgsteinfurt

angenommen und in Kraft gesetzt.